



Anlage zum Antrag auf Mitgliedschaft

Aufnahmegebühr:	Es wird eine Aufnahmegebühr für in Höhe von 50 € erhoben, zahlbar innerhalb der ersten drei Monate der Mitgliedschaft. Sie wird bei Austritt aus dem Verein nicht erstattet.
Mitgliedsbeiträge:	Kinder und Jugendliche pro Personlt. Aushang (Bei Kindern u. Jugendlichen muß mindestens 1 Erwachsener mit angemeldet werden) Erwachsene ab 18 Jahren pro Person lt. Aushang
Familienbeitrag:	Beitrag pro Familie lt. Aushang Er kann dann in Anspruch genommen werden, wenn mindestens 3 Personen aus einer Familie Mitglieder werden (höchstens jedoch 2 Erwachsene pro Familie).
Hallennutzung:	pro Person lt. Aushang Für die Nutzung der Reitanlage wird pro Person ein Jahresbeitrag erhoben.
Beitragsfälligkeit:	Jeweils zu Beginn eines jeden Jahres oder monatlich. Bei Eintritt während eines Kalenderjahres wird der Beitrag anteilig vom vollem Quartal an berechnet.
Pflichtarbeitsstunden:	Pro Jahr müssen von jedem aktivem Mitglied z. Zt. 15 (fünfzehn) Arbeitsstunden geleistet werden, die der Instandhaltung der Platzanlage dienen. Bei Nichterbringen dieser Arbeitsstunden werden 8,00 € / pro Arb. Std.
Kündigung:	Kündigung der Mitgliedschaft und Änderungen im Reitbetrieb (Abmeldung vom Schulbetrieb, von der Hobbygruppe etc, sind nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich an Kassierer@RVElten.de)
Probemitgliedschaft:	Für die Dauer der Probemitgliedschaft (ein Monat) ist zur Gewährleistung des Versicherungsschutzes ein Monatsbeitrag zu zahlen.

I. Betriebsordnung

1. Eine versicherungsrechtliche Deckung des Reitens in der Anlage und die Benutzung der Reitanlagen erfolgt aus dem Sportversicherungsvertrag der Sporthilfe e.V. und dem Zusatzvertrag.
2. Unbefugten ist das Betreten der Reitanlagen nicht gestattet.
3. Der Unterricht von fremden Reitlehrern, auch Privatpersonen in dem Reitbetrieb, bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes und sind kostenpflichtig
4. Das Stallpersonal darf nur im Rahmen der ihm vom Vorstand erteilten Anweisungen zu Aufgaben herangezogen werden. Besondere Wünsche sind an den Vorstand und nicht an das Stallpersonal zu richten (z. B. Transport von Pferden, Betreuung auf Turnieren etc.)
5. Die am Schwarzen Brett angegebenen Stallruhezeiten sind einzuhalten.
6. Das Rauchen in den Stallungen und Futterräumen ist verboten.
7. Hunde sind in der Reitanlage an der Leine zu führen. Das Mitführen von Hunden in den Stall und die Reitbahn ist grundsätzlich untersagt.
8. Unbefugten ist das Betreten der Sattel- und Futterkammern, Futterböden und aller sonstigen Nebenräume verboten.
9. Anträge und Beschwerden sind an den Vorstand zu richten.
10. Wer trotz Verwarnung gegen die Betriebsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen werden.

II. Reitordnung

1. Die vom Vorstand festgelegte Zeiteinteilung für Abteilungs- und Einzelreiten ist am Schwarzen Brett ersichtlich.
2. Während des Unterrichts dürfen keine anderen Pferde in der Bahn gearbeitet werden.
3. Zu den übrigen Zeiten steht die Reitbahn den Vereinsmitgliedern kostenpflichtig zur Verfügung.
4. Befinden sich Reiter in der Bahn und will jemand mit oder ohne Pferd die Reitbahn betreten oder verlassen, so ist vor dem Öffnen der **Bahntür** „**Tür frei**“ zu rufen und die Antwort „**Ist frei**“ abzuwarten.
5. Während der für Abteilungsreiten festgesetzten Zeiten ist den Weisungen des Reitlehrers Folge zu leisten.
6. Das Auf- und Absitzen von Einzelreitern erfolgt entweder vor der Reitbahn oder in der Mitte eines Zirkels.

7. Halten und Schritt auf dem Hufschlag ist untersagt, wenn mehr als ein Reiter die Bahn benutzt. Der Hufschlag ist stets für Trab- und Galoppreiten freizumachen; hierbei ist ein Zwischenraum von ca. 2 m zu halten.
8. Wird die Bahn von mehreren Reitern benutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von wenigstens einer Pferdelänge erforderlich. Beim Überholen wird auf der Innenseite vorbeigeritten.
9. Reiten auf der entgegengesetzten Hand ist nur zulässig, wenn sich vier oder weniger Reiter in der Bahn befinden und diese zustimmen. Hierbei ist stets rechts auszuweichen.
10. Nach Ermessen oder auf Wunsch ordnet der älteste Reiter nach angemessenem Zeitraum an: „Bitte Handwechsel“. Gebietet ein Schall- oder Sichtzeichen „Handwechsel“, ist sofort der Handwechsel vorzunehmen.
11. Springen ist nur nach Anordnung des anwesenden Reitlehrers oder mit Einverständnis der weiteren anwesenden Reiter zulässig. Außerdem sollte immer eine Erwachsene Person anwesend sein.
12. **Auf dem ganzem Gelände besteht eine Reitkappenpflicht für alle Reiter.**

III. Reiten in der Abteilung und im Gelände

1. Bei Ausritten von Abteilungen ist der Reitlehrer (Beritt Führer) oder sein Vertreter für Gangart, Tempo, erforderliche Rasten und eine sachgemäße Behandlung der Pferde während des Rittes verantwortlich. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten.
2. Hunde dürfen nicht mitgeführt werden.
3. Hinweise zum Reiten ins Gelände siehe „Reitregelung in Nordrhein-Westfalen“.
4. Die Schulpferde werden je nach Ausbildungsstand des Reiters durch die Reitlehrer zugewiesen.